



Jugendordnung

Berliner Kanu-Club „Borussia“ e.V.

**Scharfenberger Straße 50
(Schwarzer Weg)
13505 Berlin**

Neufassung vom 28.01.2019

§ 1 Vereinsjugend

- (1) Die Jugendordnung des BKCB regelt die Rechte und Pflichten aller Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendordnung ist eine satzungsnachrangige Ordnung.

§ 2 Organe

- (1) Organe der Vereinsjugend sind:
 - (a) die Jugendversammlung
 - (b) der Jugendwart und ggf. sein Stellvertreter

§ 3 Jugendversammlung

- (1) Einmal im Jahr, mindestens 4 Wochen vor der JHV des Vereins, findet eine ordentliche Jugendversammlung statt. Die Einladung dazu erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und ggf. vorliegender Anträge durch den Jugendwart an alle Jugendmitglieder in Textform und durch Aushang im Clubhaus.
- (2) Auf Antrag von 1/3 der Jugendlichen ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.

§ 4 Aufgaben der Jugendversammlung

- (1) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - (a) Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendwartes
 - (b) Entlastung des Jugendwartes
 - (c) Vorschlag zur Wahl des Jugendwartes und ggf. eines Stellvertreters

- (d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge zur Mitgliederversammlung gemäß § 9 (3) der Satzung.
 - (e) Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - (f) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
 - (g) Organisation der Bootshaus- und Arbeitsdienste für die Jugend gemäß § 5 (2) der Vereinsordnung.
- (2) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, dass gemäß § 8 (11) beim Geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein muss. Die tatsächliche Wahl der Jugendwarte erfolgt durch die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des Vorschlags der Jugendversammlung.
- (3) Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der in der Jugendversammlung abgegebenen Stimmen und der Bewilligung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 03.03.2019 in Kraft.